

# **Ergänzende Bestimmungen**

der

**Stadtwerke Herborn GmbH**



**zur „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die  
Versorgung mit Wasser“ (AVBWasserV)**

## **Stadtwerke Herborn GmbH**

**Verwaltung:** Walkmühlenweg 12  
35745 Herborn

### **Wichtige Telefonanschlüsse:**

Zentrale: 02772 502-0  
Telefax: 02772 502-304  
  
Netzbetrieb Gas und Wasser: 02772 502-316  
Netzbetrieb Strom: 02772 502-314

Internet-Adresse: [www.stadtwerke-herborn.de](http://www.stadtwerke-herborn.de)  
E-Mail-Adresse: [info@stadtwerke-herborn.de](mailto:info@stadtwerke-herborn.de)

---

## **Ergänzende Bestimmungen der Stadtwerke Herborn GmbH**

zur Verordnung über allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV)

### **I. Vertragsabschluss (§ 2 AVBWasserV)**

Die Stadtwerke Herborn schließen den Versorgungsvertrag mit dem Eigentümer oder Erbbauberechtigten des zu versorgenden Grundstücks ab. In Ausnahmefällen kann der Vertrag auch mit dem Nutzungsberechtigten des Grundstückes - Mieter, Pächter, Nießbraucher - abgeschlossen werden, wenn der Eigentümer oder Erbbauberechtigte sich zur Erfüllung des Vertrages mit verpflichtet.

### **II. Baukostenzuschuss (§ 9 AVBWasserV)**

1. Der Anschlussnehmer zahlt den Stadtwerken Herborn bei Anschluss an das Leitungsnetz der Stadtwerke Herborn bzw. bei einer wesentlichen Erhöhung seiner Leistungsanforderung einen Zuschuss zu den Kosten der örtlichen Verteilungsanlagen (Baukostenzuschuss).
2. Der Baukostenzuschuss errechnet sich aus den Kosten, die für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen erforderlich sind. Die örtlichen Verteilungsanlagen sind z. B. die der Erschließung des Versorgungsbereiches dienenden Hauptleitungen, Versorgungsleitungen, Behälter, Druckerhöhungsanlagen und zugehörige Einrichtungen.
3. Der Versorgungsbereich richtet sich nach der versorgungsgerechten Ausbaukonzeption für die örtlichen Verteilungsanlagen im Rahmen der behördlichen Planungsvorgaben (z. B. Flächennutzungsplan, Bebauungsplan, Sanierungsplan).

4. Als angemessener Baukostenzuschuss für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen gilt ein Anteil von 70 % dieser Kosten.
5. Damit bemisst sich der vom Anschlussnehmer zu übernehmende Baukostenzuschuss wie folgt:  $BKZ \text{ (in EUR)} = 0,7 \times M \times K / \Sigma \text{ SM}$ .  
Es bedeuten:  
K: Anschaffungs- und Herstellungskosten für die Erstellung der örtlichen Verteilungsanlagen gem. Abs. 2.  
M: Geschossfläche des anzuschließenden Grundstücks.  
SM: Summe der Geschossflächen aller Grundstücke, die im betreffenden Versorgungsbe-  
reich an die Verteilungsanlagen angeschlossen werden können.
6. In beplanten Gebieten bestimmt sich die Geschossfläche nach den Festsetzungen des Be-  
bauungsplanes durch Vervielfachung der Grundstücksfläche mit der Geschossflächenzahl  
(GFZ). Hat ein neuer Bebauungsplan den Verfahrensstand des § 33 BauGB erreicht, ist dieser  
maßgebend. Werden die Festsetzungen des Bebauungsplans überschritten, ist die geneh-  
migte oder vorhandene Geschossfläche zugrunde zu legen. Ist statt der Geschossflächenzahl  
eine Baumassezahl festgesetzt, ist sie zur Ermittlung der Geschossflächenzahl durch 3,5 zu  
teilen. Ist das Maß der baulichen Ausnutzbarkeit in anderer Weise bestimmt, ist die Geschoss-  
flächenzahl nach den für das Genehmigungsverfahren geltenden Vorschriften zu ermitteln.  
Bei Grundstücken, für die der Bebauungsplan
  - a) Gemeindebedarfsflächen ohne Festsetzung einer GFZ oder anderer Werte, anhand deren  
die Geschossfläche festgestellt werden könnte, vorsieht, gilt als Geschossflächenzahl 0,8,
  - b) nur gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festsetzt oder bei denen die zulässige Bebauung  
im Verhältnis zu dieser Nutzung untergeordnete Bedeutung hat, gilt als Geschossflächen-  
zahl 0,5,
  - c) nur Garagen oder Stellflächen zulässt, gilt als Geschossflächenzahl 0,3.
  - d) Ist eine Geschossflächenzahl wegen der Besonderheit des Bauwerks nicht feststellbar (z.  
B. Sporthalle, Lagerschuppen) oder ist die Geschosshöhe größer als 3,50 m, ist zur Ermitt-  
lung der GFZ zunächst auf die Baumasse abzustellen. Sind für ein Grundstück unter-  
schiedliche Geschossflächenzahlen, Geschosshöhen oder Baumassenzahlen zugelas-  
sen, ist die Geschossfläche unter Beachtung dieser unterschiedlichen Werte zu ermitteln.
7. Geschossfläche bei Bestehen einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB.  
Enthält eine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB Festsetzungen nach § 9 Abs. 1, 2 und 4  
BauGB, gelten die Regelungen der Ziffer 6. für die Ermittlung der GFZ entsprechend; anson-  
sten sind die Vorschriften der Ziff. 8. anzuwenden.
8. Geschossfläche im unbeplanten Innenbereich.  
Im unbeplanten Innenbereich bestimmt sich die Geschossfläche nach folgenden Geschoss-  
flächenzahlen:
 

Wochenendhausgebiete	0,2
Kleinsiedlungsgebiete	0,4
Campingplatzgebiete	0,5
Wohn-, Misch-, Dorf- und Ferienhausgebiete bei:	
einem zulässigen Vollgeschoss	0,5
zwei zulässigen Vollgeschossen	0,8
drei zulässigen Vollgeschossen	1,0
vier und fünf zulässigen Vollgeschossen	1,1
sechs und mehr zulässigen Vollgeschossen	1,2

Kern- und Gewerbebetriebe bei:	
einem zulässigen Vollgeschoss	1,0
zwei zulässigen Vollgeschossen	1,6
drei zulässigen Vollgeschossen	2,0
vier und fünf zulässigen Vollgeschossen	2,2
sechs und mehr zulässigen Vollgeschossen	2,4
Industrie- und sonstige Sondergebiete	2,4

Wird die Geschossfläche überschritten, ist die genehmigte oder vorhandene zugrunde zu legen. Hinsichtlich der zulässigen Vollgeschosse ist darauf abzustellen, was nach § 34 BauGB unter Berücksichtigung in der näheren Umgebung des Grundstücks überwiegend vorhandenen Geschosszahl zulässig ist. Kann eine Zuordnung zu einem der im vorigen Absatz genannten Baugebietstypen (z. B. wegen mangelnder oder stark unterschiedlicher Bebauung) nicht vorgenommen werden, wird die Geschossfläche bei unbebauten Grundstücken, aber bebaubaren Grundstücken danach ermittelt, was nach § 34 BauGB bei Berücksichtigung des in der näheren Umgebung des Grundstückes vorhandenen Maßes der tatsächlichen Nutzung zulässig ist. Die Vorschriften der Ziffer 6 finden entsprechend Anwendung.

9. Geschossfläche im Außenbereich.  
Liegt ein Grundstück im Außenbereich, bestimmt sich die Geschossfläche nach den Geschossflächenzahlen der Ziffer 8. Dabei wird auf die tatsächliche Nutzung und die vorhandenen Vollgeschosse abgestellt. Für nicht bebaute oder solche Grundstücke, bei denen die Bebauung im Verhältnis zu der sonstigen Nutzung untergeordnete Bedeutung hat, gilt 0,5 als GFZ. Grundstücke, auf denen nur Garagen oder Stellplätze vorhanden sind, werden mit einer GFZ von 0,3 angesetzt.
10. Der Anschlussnehmer zahlt einen weiteren Baukostenzuschuss, wenn er seine Leistungsanforderung wesentlich erhöht. Die Höhe des weiteren Baukostenzuschusses bemisst sich nach den Grundsätzen des Absatzes 2.
11. Wird ein Anschluss an die örtliche Verteilungsanlage hergestellt, die vor dem Inkrafttreten dieser „Ergänzenden Bestimmungen“ errichtet oder mit deren Errichtung vor diesem Zeitpunkt begonnen worden ist, so gelten die bisherigen Bedingungen (Ergänzende Bestimmungen der Stadtwerke Herborn vom 1. Juli 2018).

### III. Hausanschluss (§ 10 AVBWasserV)

1. Jedes Grundstück, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, ist über einen eigenen Hausanschluss an das Wasserversorgungsnetz der Stadtwerke Herborn anzuschließen.
2. Die Herstellung sowie Veränderungen des Hausanschlusses auf Veranlassung des Anschlussnehmers sind unter Verwendung der Antragsformulare der Stadtwerke Herborn zu beantragen.
3. Der Anschlussnehmer zahlt den Stadtwerken Herborn für die Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Kundenanlage bis zu einer max. Länge von 20 lfm., bis DN 32, bestehend aus der Hausanschlussleitung von der Verteilungsleitung bis zur ersten Hauptabsperreinrichtung im Gebäude bzw. einen Übergabezählerschacht auf dem Grundstück des Anschlussnehmers gelten die pauschalierten Beträge aus Anlage 1.
4. Bei gemeinsamer Herstellung des Wasserhausschlusses mit einem Netzanschluss der Sparten Gas und/oder Strom kommt eine Mehrspartenhauseinführung (MSH) oder eine Einsparthenhauseinführung (ESH) zum Einsatz. Art und Ausführung ist vorab mit den Stadtwerken

Herborn zu vereinbaren. Entsprechend der örtlichen Gegebenheiten wird die Mehrspartenhauseinführung bzw. die Einspartenhauseinführung mit Zubehör separat angeboten und berechnet.

5. Für Anschlüsse mit einer Anschlusslänge über 20 lfm. ist der Übergabezählerschacht grundsätzlich in unmittelbarer Nähe der Grundstücksgrenze anzuordnen. Anschlüsse größer DN 32 werden nach individueller Beratung entsprechend dem tatsächlichen Aufwand in Rechnung gestellt, mindestens aber der Pauschalbetrag nach Ziffer 3. Das Interesse des Anschlussnehmers an einer kostengünstigen Errichtung des Hausanschlusses ist dabei besonders zu berücksichtigen.
6. Die Erstellung des Baustellenanschlusses wird pauschal gemäß Anlage 1 berechnet.
7. Die Lage und der Zeitpunkt der Herstellung des Hausanschlusses sind mit den Stadtwerken Herborn unter Zugrundelegung der anerkannten Regeln der Technik abzustimmen. Bei Sonderwünschen und außergewöhnlichen Erschwernissen werden erhöhte Kosten in Rechnung gestellt. Das Interesse des Anschlussnehmers an einer kostengünstigen Errichtung des Hausanschlusses ist dabei besonders zu berücksichtigen.
8. Für größer dimensionierte Hausanschlüsse erfolgt die Abrechnung nach tatsächlich entstandenen Kosten und Aufwand.
9. Der Anschlussnehmer ist berechtigt, die für die Herstellung des Hausanschlusses erforderlichen Erdarbeiten auf seinem Grundstück nach den Vorgaben der Stadtwerke Herborn im Rahmen des technisch Möglichen durchzuführen oder durchführen zu lassen.
10. Ferner zahlt der Anschlussnehmer die Kosten für Änderung bzw. Beseitigung des Wasseranschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Anlage erforderlich oder von ihm veranlasst wurden, nach tatsächlichem Aufwand.
11. Die erforderlichen Erdarbeiten werden von den Stadtwerken Herborn beauftragt und dem Anschlussnehmer nach dem tatsächlichen Aufwand zuzüglich 6 % Regie- und Verwaltungskosten (umfassen u. a. die Beauftragung der Tiefbauunternehmen, die Bauaufsicht, die Bauabwicklung mit Erstellung des Aufmaßes vor Ort bis hin zu Prüfung der Tiefbaurechnung) berechnet.
12. Überbauen und Überschütten des Hausanschlusses ist ohne schriftliche Zustimmung der Stadtwerke Herborn nicht zulässig.

#### IV. Technische Anschlussbedingungen

1. Es gelten die jeweils aktuellen „Bestimmungen des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches“ und des Deutschen Normenausschusses DIN 1988 und die etwaigen zusätzlichen Vorschriften der Stadtwerke Herborn. Die Stadtwerke Herborn sind berechtigt, weitere technische Anforderungen für die Installationsanlagen, den Betrieb und die Verbrauchsgeräte festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung notwendig ist.
2. Der Wasseranschluss muss unter Verwendung des Vordruckes der Stadtwerke Herborn schriftlich beantragt werden.
3. Um die Wasserversorgungsanlage, den Wasserhausanschluss und die Messeinrichtung leistungsgerecht auslegen zu können, sind in dem Antrag Angaben über die anzuschließenden Verbrauchseinrichtungen zu machen.

## V. Fälligkeit

Der Baukostenzuschuss und die Hausanschlusskosten werden bei Fertigstellung des Hausanschlusses fällig, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zustellung der Zahlungsaufforderung. Bei größeren Objekten können die Stadtwerke Herborn Abschlagszahlungen auf den Baukostenzuschuss und die Hausanschlusskosten entsprechend dem Baufortschritt verlangen. Von der Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Hausanschlusskosten kann die erstmalige Inbetriebsetzung der Kundenanlage abhängig gemacht werden.

## VI. Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze (§ 11 AVBWasserV)

Unverhältnismäßig lang im Sinne von § 11 Abs. 1 Ziffer 2 AVBWasserV ist eine Anschlussleitung dann, wenn sie eine Länge von 20 m - gemessen ab der Grundstücksgrenze - überschreitet.

## VII. Inbetriebsetzung (§ 13 AVBWasserV)

Siehe Anlage 1.

## VIII. Verlegung von Messeinrichtungen (§ 18 Abs. 2 AVBWasserV)

Verlegungskosten nach § 18 Abs. 2, soweit diese vom Anschlussnehmer/Anschlussnutzer zu tragen sind, sind nach dem tatsächlichen Aufwand zu erstatten.

## IX. Nachprüfung von Messeinrichtungen (§ 19 Abs. 2 AVBWasserV)

Die Kosten der Nachprüfung von Messeinrichtungen gem. § 19 Abs. 2, soweit diese vom Anschlussnehmer/Anschlussnutzer zu tragen sind, sind nach dem tatsächlichen Aufwand zu erstatten.

## X. Preise, Ablesung und Abrechnung (§§ 20, 24 und 25 AVBWasserV)

### **Preise für den Wasserverbrauch**

1. Die laufende Wasserbenutzungsgebühr wird nach der Menge des Frischwassers berechnet, das der öffentlichen Wasserversorgungsanlage entnommen wird. Der Wasserverbrauch wird durch die eingebaute Messeinrichtung gemessen. Die laufende Wasserbenutzungsgebühr wird in Anlage 2 aufgeführt.
2. Für die Herstellung von Gebäuden verwendetes Wasser (Bauwasser) wird wie folgt berechnet, wenn der Wasserverbrauch nicht durch eine Messeinrichtung gemessen wird: bei Neu-, Um- und Erweiterungsbauten von Gebäuden je m<sup>3</sup> umbauten Raumes (einschließlich Keller-, Untergeschoss und ausgebaute Dachräume) 0,10 m<sup>3</sup> Wasserverbrauch.
3. Der Wasserverbrauch für andere vorübergehende Zwecke (z. B. Schaustellungen, Wirtschaftszelte und dergleichen) wird - soweit er nicht durch eine Messeinrichtung erfasst wird - durch die Stadtwerke Herborn nach Erfahrungswerten geschätzt und im Rahmen einer Vereinbarung mit dem Wasserabnehmer vor der Abnahme festgesetzt.
4. Die nach Ziffer X.2. und X.3. errechneten Pauschalmengen bilden die Grundlage für die Berechnung des Wasserverbrauchs nach Maßgabe von Ziffer X.1.

5. Für jede Messeinrichtung wird ein Mess- und Grundpreis berechnet. Grundlage der Berechnung ist die Verbrauchsleistung der Messeinrichtung siehe Anlage 2.

## **Ablesung und Abrechnung**

1. Die Zählerablesung und Rechnungserteilung erfolgt grundsätzlich in 12 monatlichen Zeitabständen. Die Stadtwerke Herborn erheben monatliche Abschläge. Die endgültige Abrechnung erfolgt aufgrund einer Ablesung am Ende des Abrechnungszeitraums unter Berücksichtigung der für den Wasserverbrauch in diesem Zeitraum abgebuchten bzw. gezahlten Abschläge.
2. Wenn durch Schäden an der Kundenanlage oder aus einem anderen Grund, den der Anschlussnehmer/Anschlussnutzer zu vertreten hat, Wasser ungenutzt abläuft, hat der Anschlussnehmer/Anschlussnutzer das durch die Messeinrichtung erfasste Wasser zu bezahlen.

## **XI. Zahlung, Verzug (§ 27 AVBWasserV)**

1. Die Rechnungsbeträge und Abschläge sind für die Stadtwerke Herborn kostenfrei rechtzeitig zu den auf der Abrechnung genannten Fälligkeitsterminen zu entrichten (§ 270 BGB). Kommt der Wohnungsmieter den Zahlungsverpflichtungen nicht rechtzeitig nach, ist der Grundstückseigentümer zur Zahlung verpflichtet, wenn sich dieser ausdrücklich zur Erfüllung der Verpflichtungen des Wohnungsmieters gegenüber den Stadtwerken Herborn bereit erklärt hat.
2. Rückständige Zahlungen werden nach Ablauf des angegebenen Fälligkeitstermins schriftlich angemahnt. Die dadurch entstehenden Kosten werden dem Anschlussnehmer/Anschlussnutzer gemäß Anlage 2 berechnet.

## **XII. Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung (§ 33 AVBWasserV)**

Die Kosten für die Einstellung und die Wiederaufnahme der Versorgung sind vom Anschlussnehmer/Anschlussnutzer nach dem tatsächlichen Aufwand, mindestens jedoch mit einer Pauschale gemäß Anlage 2 zu bezahlen.

## **XIII. Steuern und Abgaben**

1. Zu den Entgelten, die sich aus der AVBWasserV und den Ergänzenden Bestimmungen - mit Ausnahme der Mahngebühren gemäß Ziffer XI., die von der Umsatzsteuer befreit sind - wird die gesetzliche Umsatzsteuer zum jeweiligen gültigen Steuersatz hinzugerechnet.
2. Sollten nach dem Inkrafttreten dieser „Ergänzenden Bestimmungen“ noch nicht bekannte Steuern und/oder Abgaben die Beträge beeinflussen, so werden diese entsprechend angepasst.

## **XIV. Auskünfte**

Die Stadtwerke Herborn sind berechtigt, der Stadt Herborn als Abwasserentsorgungspflichtiger für die Berechnung der Schmutzwassergebühren die festgestellte Menge des Frischwasserbezuges des Anschlussnehmers/Anschlussnutzers mitzuteilen.

## XV. Mitgeltende Unterlagen

Anlage 1. „III. Hausanschluss (§ 10 AVBWasserV)“, „VII. Inbetriebsetzung (§ 13 AVBWasserV)“  
Anlage 2. „X. Preise, Ablesung und Abrechnung (§§ 20, 24 und 25 AVBWasserV)“, „XI. Zahlung, Verzug (§ 27 AVBWasserV)“, „XII. Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung (§ 33 AVBWasserV)“

## XVI. Verarbeitung personenbezogener Daten

1. Verantwortlicher im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz (z. B. der Datenschutz-Grundverordnung - DS-GVO) für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Anschlussnehmers bzw. Anschlussnutzers ist:  
Firma: Stadtwerke Herborn GmbH  
Straße: Walkmühlenweg 12  
PLZ: 35745  
Ort: Herborn  
  
Vertreter des Verantwortlichen  
Name: Jürgen Bepperling (Geschäftsführer)  
Rufnummer: 0 27 72 / 5 02 - 0  
E-Mail: info@stadtwerke-herborn.de
2. Der Datenschutzbeauftragte des Netzbetreibers steht dem Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer für Fragen zur Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten unter  
E-Mail: datenschutz@stadtwerke-herborn.de  
oder schriftlich unter: Walkmühlenweg 12; 35745 Herborn  
zur Verfügung.
3. Der Netzbetreiber verarbeitet folgende Kategorien personenbezogener Daten: Angaben zum Anschlussnehmer oder -nutzer (Firma, Registergericht, Registernummer, Familienname, Vorname, Geburtstag, Adresse, Kundennummer), Anlagenadresse und Bezeichnung des Zählers oder des Aufstellungsorts des Zählers, gegenüber dem Anschlussnehmer auch die am Ende des Netzanschlusses vorzuhaltende Leistung, Abrechnungsdaten (z. B. Bankverbindungsdaten), Daten zum Zahlungsverhalten.
4. Der Netzbetreiber verarbeitet die personenbezogenen Daten des Anschlussnehmers bzw. Anschlussnutzers zu den folgenden Zwecken und auf folgenden Rechtsgrundlagen:
  - a) Erfüllung (inklusive Abrechnung) des Netzanschluss- bzw. Anschlussnutzungsverhältnisses und Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen auf Anfrage des Anschlussnehmers bzw. Anschlussnutzers auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 lit. b) DS-GVO.
  - b) Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen (z. B. wegen handels- oder steuerrechtlicher Vorgaben) auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. c) DS-GVO.
  - c) Direktwerbung und Marktforschung auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO. Verarbeitungen auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO dürfen nur erfolgen, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen des Netzbetreibers oder Dritter erforderlich ist und nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen.



- d) Soweit der Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer dem Netzbetreiber eine Einwilligung zur Verarbeitung personenbezogener Daten zur Telefonwerbung erteilt hat, verarbeitet der Netzbetreiber personenbezogene Daten auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. a) DS-GVO. Eine Einwilligung zur Telefonwerbung kann der Anschlussnutzer bzw. Anschlussnehmer jederzeit dem Netzbetreiber gegenüber (Kontaktdaten unter **Ziffer 1**) widerrufen. Das gilt auch für den Widerruf von Einwilligungserklärungen, die der Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer dem Netzbetreiber vor der Geltung der DS-GVO am 25.05.2018 erteilt hat. Der Widerruf der Einwilligung erfolgt für die Zukunft und berührt nicht die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung.
5. Eine Offenlegung bzw. Übermittlung der personenbezogenen Daten des Anschlussnehmers bzw. Anschlussnutzers erfolgt – im Rahmen der in Ziffer 4 genannten Zwecke – ausschließlich gegenüber folgenden Empfängern bzw. Kategorien von Empfängern: Lieferanten, Messstellenbetreibern, Abrechnungs- oder IT-Dienstleistern.
  6. Eine Übermittlung der personenbezogenen Daten an oder in Drittländer oder an internationale Organisationen erfolgt nicht.
  7. Die personenbezogenen Daten des Anschlussnehmers bzw. Anschlussnutzers werden zu den unter Ziffer 4 genannten Zwecken solange gespeichert, wie dies für die Erfüllung dieser Zwecke erforderlich ist.
  8. Der Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer hat gegenüber dem Netzbetreiber Rechte auf Auskunft über seine gespeicherten personenbezogenen Daten (Art. 15 DS-GVO); Berichtigung der Daten, wenn sie fehlerhaft, veraltet oder sonst wie unrichtig sind (Art. 16 DS-GVO); Löschung, wenn die Speicherung unzulässig ist, der Zweck der Verarbeitung erfüllt und die Speicherung daher nicht mehr erforderlich ist oder der Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer eine erteilte Einwilligung zur Verarbeitung bestimmter personenbezogener Daten widerrufen hat (Art. 17 DS-GVO); Einschränkung der Verarbeitung, wenn eine der in Art. 18 Abs. 1 lit. a) bis d) DS-GVO genannten Voraussetzungen gegeben ist (Art. 18 DS-GVO), Datenübertragbarkeit der vom Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer bereitgestellten, ihn betreffenden personenbezogenen Daten (Art. 20 DS-GVO), Recht auf Widerruf einer erteilten Einwilligung, wobei der Widerruf die Rechtmäßigkeit der bis dahin aufgrund der Einwilligung erfolgten Verarbeitung nicht berührt (Art. 7 Abs. 3 DS-GVO) und Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde (Art. 77 DS-GVO).
  9. Im Rahmen des Netzanschluss- bzw. Anschlussnutzungsverhältnisses muss der Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer diejenigen personenbezogenen Daten (vgl. Ziffer 12.3) bereitstellen, die für den Abschluss des Netzanschluss- bzw. Anschlussnutzungsverhältnisses und die Erfüllung der damit verbundenen vertraglichen Pflichten erforderlich sind oder zu deren Erhebung der Netzbetreiber gesetzlich verpflichtet ist. Ohne diese Daten kann das Netzanschluss- bzw. Anschlussnutzungsverhältnis nicht abgeschlossen bzw. erfüllt werden.
  10. Zum Abschluss und zur Erfüllung des Netzanschluss- bzw. Anschlussnutzungsverhältnisses findet keine automatisierte Entscheidungsfindung einschließlich Profiling statt.
  11. Der Netzbetreiber verarbeitet personenbezogene Daten, die er im Rahmen des Netzanschlussverhältnisses vom Anschlussnehmer bzw. im Rahmen des Anschlussnutzungsverhältnisses vom Anschlussnutzer erhält. Er verarbeitet auch personenbezogene Daten, die er aus

öffentlich zugänglichen Quellen, z. B. aus Grundbüchern, Handelsregistern, und dem Internet zulässigerweise gewinnen durfte. Außerdem verarbeitet er personenbezogene Daten, die er zulässigerweise von Unternehmen innerhalb seines Konzerns oder von Dritten, z. B. Lieferanten oder Auskunftfeien, erhält.

#### **Widerspruchsrecht**

**Der Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer kann der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten für Zwecke der Direktwerbung und/oder der Marktforschung gegenüber dem Netzbetreiber ohne Angabe von Gründen jederzeit widersprechen. Der Netzbetreiber wird die personenbezogenen Daten nach dem Eingang des Widerspruchs nicht mehr für die Zwecke der Direktwerbung und/oder Marktforschung verarbeiten und die Daten löschen, wenn eine Verarbeitung nicht zu anderen Zwecken (beispielsweise zur Erfüllung des Vertrages mit dem Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer) erforderlich ist.**

**Auch anderen Verarbeitungen, die der Netzbetreiber auf ein berechtigtes Interesse i. S. d. Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO stützt, kann der Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer gegenüber dem Netzbetreiber aus Gründen, die sich aus der besonderen Situation des Anschlussnehmers bzw. Anschlussnutzers ergeben, jederzeit unter Angabe dieser Gründe widersprechen. Der Netzbetreiber wird die personenbezogenen Daten im Falle eines begründeten Widerspruchs grundsätzlich nicht mehr für die betreffenden Zwecke verarbeiten und die Daten löschen, es sei denn, er kann zwingende Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die die Interessen, Rechte und Freiheiten des Anschlussnehmers bzw. Anschlussnutzers überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.**

**Der Widerspruch ist zu richten an:**

**Stadtwerke Herborn GmbH  
Walkmühlenweg 12  
35745 Herborn**

## **XVII. Inkrafttreten**

Diese „Ergänzenden Bestimmungen“ treten mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft.

Anlage 1

# **Ergänzende Bestimmungen**

der

**Stadtwerke Herborn GmbH**



**zur „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die  
Versorgung mit Wasser“ (AVBWasserV)**

gültig ab 1. April 2021

## Anlage 1

### III. Hausanschluss (§ 10 AVBWasserV)

Der Anschlussnehmer erstattet den Stadtwerken Herborn für die Erstellung eines Standardhausanschlusses:

#### **Hausanschluss Wasser bis DN 32, max. Länge 20 m, Mauerdurchbruch bis 0,5 m Wandstärke**

	netto € <sup>1)</sup>	brutto € <sup>2)</sup>
<b>öffentlicher Bereich</b> (Straße)		
Grundpreis	3.063,37	3.277,81
<b>privater Bereich</b> (Grundstück)		
pro m Maschinenarbeit	123,94	132,62
pro m von Hand	239,54	256,31
pro m Oberflächenbelag (Asphalt, Pflaster)	73,90	79,07
pro m bei kundenseitigen Erdarbeiten	10,44	11,17
Übergabezählerschacht inkl. Erdarbeiten	2.014,34	2.155,34

Alle vom Standardhausanschluss abweichenden Varianten werden nach Aufwand abgerechnet.

Sofern der Anschluss gemeinsam mit einem Strom- und/oder einem Gasnetzanschluss hergestellt wird, wird ein individuelles Angebot nach tatsächlichem Aufwand erstellt.

Die Erstellung eines Baustellenanschlusses wird pauschal mit netto 140,00 €<sup>1)</sup> bzw. brutto 149,80 €<sup>2)</sup> berechnet.

Vorübergehende Anschlüsse werden grundsätzlich nur innerhalb der regulären Arbeitszeit hergestellt.

**Der Anschlussnehmer/Anschlussnutzer hat das Recht, nachzuweisen, dass die Kosten überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger sind als die o. g. Beträge.**

### VIII. Inbetriebsetzung (§ 13 AVBWasserV)

1. Für die Inbetriebsetzung der Kundenanlage, Lieferung der erforderlichen Mess- und Regeleinrichtungen sowie Aufnahme/Verwaltung von Anlagendaten wird eine Pauschale von 54,00 €<sup>1)</sup> berechnet. Außerhalb der regulären Arbeitszeit wird eine Pauschale von 108,00 €<sup>1)</sup> berechnet. Die reguläre Arbeitszeit ist Montag bis Donnerstag von 7:00 Uhr bis 16:00 Uhr und am Freitag von 7:00 Uhr bis 13:00 Uhr.
2. Ist eine beantragte Inbetriebsetzung der Kundenanlage aufgrund festgestellter Mängel an der Anlage nicht möglich, so zahlt der Verursacher hierfür sowie für jede weitere vergebliche Inbetriebsetzung pauschal 54,00 €<sup>1)</sup>.
3. Für jede vom Anschlussnehmer/Anschlussnutzer zu vertretende Nachplombierung wird diesem unbeschadet weiterer Ansprüche je Zählereinheit eine Pauschale von 54,00 €<sup>1)</sup> berechnet.

<sup>1)</sup>Netto-Preise zzgl. Umsatzsteuer (Stand 1. Januar 2021: 7 %)

<sup>2)</sup>Brutto-Preise inkl. Umsatzsteuer (Stand 1. Januar 2021: 7 %)

Die Erweiterung einer Zähleranlage um bis zu 3 Messeinheiten wird pauschal mit einer Bearbeitungsgebühr von

netto <sup>1)</sup> €	brutto <sup>2)</sup> €
140,00	149,80

berechnet.

Für jede weitere Messeinheit wird eine Pauschale von 54,00 €<sup>1)</sup> berechnet.

**Der Anschlussnehmer/Anschlussnutzer hat das Recht, nachzuweisen, dass die Kosten überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger sind als die o. g. Beträge.**

<sup>1)</sup>Netto-Preise zzgl. Umsatzsteuer (Stand 1. Januar 2021: 7 %)

<sup>2)</sup>Brutto-Preise inkl. Umsatzsteuer (Stand 1. Januar 2021: 7 %)

Anlage 2

# **Ergänzende Bestimmungen**

der

**Stadtwerke Herborn GmbH**



**zur „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die  
Versorgung mit Wasser“ (AVBWasserV)**

gültig ab 1. April 2021

## Anlage 2

### X. Preise, Ablesung und Abrechnung (§§ 20, 24 und 25 AVBWasserV)

Die laufende Wasserbenutzungsgebühr beträgt je 1 m<sup>3</sup> Frischwasser

netto € <sup>1)</sup>	brutto € <sup>2)</sup>
2,05	2,19

Für jede Messeinrichtung wird ein Mess- und Grundpreis berechnet. Grundlage der Berechnung ist die Verbrauchsleistung der Messeinrichtung.

Zählergröße	netto € <sup>1)/Monat</sup>	brutto € <sup>2)/Monat</sup>
Durchfluss m <sup>3</sup> /h		
Q3 4	7,56	8,09
Q3 10	25,00	26,75
Q3 16	43,00	46,01
Q3 63	115,00	123,05

Für Wasserzähler mit größerer Nennleistung wird der Mess- und Verrechnungspreis durch besondere Vereinbarung festgesetzt.

### XI. Zahlung, Verzug (§ 27 AVBWasserV)

Jede Mahnung für rückständige Zahlungen wird mit pauschal 1,50 € berechnet.

### XII. Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung (§ 33 AVBWasserV)

Für die Einstellung der Versorgung werden dem Anschlussnehmer/Anschlussnutzer die Kosten für den tatsächlichen Aufwand, mindestens jedoch

- innerhalb der regulären Arbeitszeit pauschal	54,00
- außerhalb der regulären Arbeitszeit pauschal	108,00

in Rechnung gestellt.

Für die Wiederaufnahme der Versorgung werden dem Anschlussnehmer/Anschlussnutzer die Kosten für den tatsächlichen Aufwand, mindestens jedoch

	netto <sup>1)</sup> €	brutto <sup>2)</sup> €
- innerhalb der regulären Arbeitszeit pauschal	54,00	64,26
- außerhalb der regulären Arbeitszeit pauschal	108,00	128,52

in Rechnung gestellt.

**Der Anschlussnehmer/Anschlussnutzer hat das Recht, nachzuweisen, dass die Kosten überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger sind als die o. g. Beträge.**

<sup>1)</sup> Netto-Preise zzgl. Umsatzsteuer (Stand 1. Januar 2021: 7 %)

<sup>2)</sup> Brutto-Preise inkl. Umsatzsteuer (Stand 1. Januar 2021: 7 %)